

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V steht im Zusammenhang mit der parallelen Erlassung der Meldeverordnung FinStab 1/2015 der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Gegenwärtig im Rahmen des bankaufsichtlichen Meldewesens von der FMA auf der Grundlage von § 74 BWG mit der VERA-V erhobene Daten betreffend u.a. das Kreditrisiko und Länderrisiko sollen künftig vollständig von der OeNB auf der Grundlage genannter Meldeverordnung im Rahmen der Sicherung der Finanzmarktstabilität erhoben werden, weshalb die VERA-V um die entsprechenden Meldungen zu bereinigen ist. Daneben soll die VERA-V mit der vorliegenden Novelle um Meldungen zum konsolidierten Aktienpositionsrisiko bereinigt werden.

Vor dem Hintergrund des von der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Art. 99 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeübten Wahlrechts ist in der VERA-V außerdem eine Rechtsbereinigung in Form einer Ausnahme von der Meldung des Vermögens- und Erfolgsausweises gemäß der VERA-V für übergeordnete Kreditinstitute, die einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG (nach dem nationalen Rechnungslegungsrahmen des Unternehmensgesetzbuches) erstellen und die zur Meldung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, verpflichtet sind, vorzunehmen.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/534 hat die FMA als zuständige nationale Behörde die Zeitpunkte festzulegen, zu dem die beaufsichtigten Unternehmen die aufsichtlichen Finanzinformationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 zu melden haben, damit die in der genannten Verordnung von der EZB festgelegten Meldefristen eingehalten werden können. Durch die Novelle werden daher die Termine für die Meldungen an die OeNB für die Zwecke der Verordnung (EU) 2015/534 festgelegt.

Schließlich sind im Hinblick auf das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 117/2015, Anpassungen in der Anlage A1a vorzunehmen und neue Meldedaten im Rahmen der VERA-V zu erheben (Anlage A1c).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und § 2):

Die Verpflichtung für Kreditinstitute zur Gliederung des Vermögensausweises gemäß § 74 Abs. 1 BWG in § 1 Abs. 1 wird um die neue Anlage A1c ergänzt. In § 2 wird die Pflicht zur fristgerechten Übermittlung entsprechend angepasst und normiert, dass der Vermögensausweis gemäß der neuen Anlage A1c unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum sechzehnten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln ist.

Zu Z 3, 6, 9 und 12 (Entfall von § 5 Abs. 1 Z 1 und 4 sowie Abs. 2, § 9 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, § 13 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie der Anlagen A3a, A3d, B3a, B3c, B3d, D3a und D3d):

Gemäß § 44b Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984 – NBG hat die OeNB im öffentlichen Interesse das Vorliegen aller jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung sind. Auf der Grundlage des NBG erlässt die OeNB parallel zu dieser Novelle die Meldeverordnung FinStab 1/2015. Gegenwärtig im Rahmen des bankaufsichtlichen Meldewesens von der FMA auf der Grundlage von § 74 BWG mit der VERA-V erhobene entsprechende Daten betreffend u.a. das Kreditrisiko und Länderrisiko sollen künftig vollständig von der OeNB direkt im Rahmen der Sicherung der Finanzmarktstabilität erhoben werden. Die VERA-V ist daher um die entsprechenden Meldungen zu bereinigen, da diese künftig durch die Meldeverordnung der OeNB abgedeckt sind. Da die erhobenen Daten gemäß § 44b Abs. 2 NBG von der OeNB in die Datenbank gemäß § 79 Abs. 4a BWG einzustellen sind, ist sichergestellt, dass diese auch der FMA zur Verfügung stehen.

Die Meldungen gemäß der Anlage A3a (Risikoausweis unkonsolidiert Kreditrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 VERA-V), Anlage B3a (Risikoausweis konsolidiert Kreditrisiko gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VERA-V) und Anlage D3a (Risikoausweis Auslandstochter Kreditrisiko gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 VERA-V) sind künftig aufgrund der Meldeverordnung FinStab 1/2015 der OeNB zu erstatten. Es wird daher normiert, dass die entsprechenden Verpflichtungen (§ 5 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 Z 1 und § 13 Abs. 1 Z 1 VERA-V) mitsamt

den Anlagen A3a, B3a und D3a entfallen. Der letztmalige Meldestichtag für diese Meldungen gemäß der VERA-V ist der 30. September 2015. Die erstmalige Meldung dieser Daten aufgrund der Meldeverordnung FinStab 1/2015 der OeNB soll zum Meldestichtag 31. Dezember 2015 erfolgen.

Die Meldungen gemäß der Anlage A3d (Risikoausweis unkonsolidiert Restlaufzeiten-, Länder- und Fremdwährungskreditrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V), Anlage B3d (Risikoausweis konsolidiert Länderrisiko gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VERA-V) und Anlage D3d (Risikoausweis Auslandstochterbanken Länderrisiko gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 VERA-V) sind künftig aufgrund der Meldeverordnung FinStab 1/2015 der OeNB zu erstatten. Es wird daher normiert, dass die entsprechenden Verpflichtungen (§ 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 9 Abs. 1 Z 4 und § 13 Abs. 1 Z 3 VERA-V) mitsamt den Anlagen A3d, B3d und D3d entfallen. Der letztmalige Meldestichtag für diese Meldungen gemäß der VERA-V ist der 30. Juni 2016. Die erstmalige Meldung dieser Daten aufgrund der Meldeverordnung FinStab 1/2015 der OeNB soll zum Meldestichtag 30. September 2016 erfolgen.

Die VERA-V wird außerdem um die Meldeverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VERA-V mitsamt der Anlage B3c (Risikoausweis konsolidiert Aktienpositionsrisiko gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VERA-V) bereinigt. Diese Meldung ist letztmalig zum Meldestichtag 30. September 2015 zu erstatten.

Zu Z 4, 5, 7 und 8 (§ 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, Entfall von § 6 Abs. 1 Z 1 und 4, Entfall von § 11 Abs. 1 Z 1, 3 und 4):

§ 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 werden angepasst, um den schrittweisen Entfall der Anlagen auch hinsichtlich der korrespondierenden Pflicht zur fristgerechten Übermittlung nachvollziehen zu können. Im Einklang mit dem schrittweisen Außerkrafttreten der Anlagen soll ein Außerkrafttreten der entsprechenden Pflicht zur fristgerechten Übermittlung erfolgen.

Zu Z 10 (§§ 14a und 14b samt Überschriften):

Zu §14a samt Überschrift:

Art. 99 Abs. 6 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, (im Folgenden: CRR) ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Pflicht zur Übermittlung aufsichtlicher Finanzinformationen auf solche Institute auszuweiten, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden. Im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist aufgrund der direkt anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-V), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, die EZB für die direkte Beaufsichtigung von bedeutenden Kreditinstitutsgruppen im Sinne der SSM-V zuständig. Als gemäß Art. 6 Abs. 4 SSM-V für bedeutende Kreditinstitutsgruppen zuständige Behörde hat die EZB von dem in Art. 99 Abs. 6 CRR vorgesehenen Behördenwahlrecht Gebrauch gemacht und die Pflicht zur Übermittlung aufsichtlicher Finanzinformationen auf bedeutende beaufsichtigte Kreditinstitutsgruppen, welche auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden, ausgeweitet. Gemäß Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, haben gemäß Art. 99 Abs. 6 CRR bedeutende beaufsichtigte Gruppen, die auf die Richtlinie 86/635/EWG gestützten nationale Rechnungslegungsrahmen unterliegen, einschließlich Untergruppen solcher Gruppen, die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auf konsolidierter Basis zu melden.

Vor diesem Hintergrund ist in der VERA-V eine Rechtsbereinigung in Form einer Ausnahme von der Meldeverpflichtung vorzunehmen. Übergeordnete Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich von Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 fallen, sind von den Verpflichtungen gemäß den §§ 7, 8, 12 und 14 VERA-V zur Gliederung und fristgerechten Übermittlung der Vermögens- und Erfolgsausweise entsprechend den Anlagen B1 und D1 der VERA-V auszunehmen. Diese Institute haben gemäß Art. 5 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/534 die aufsichtlichen Finanzinformationen nach den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auf konsolidierter Basis zu melden.

Zu §14b samt Überschrift:

Mit der Verordnung (EU) 2015/534 hat die EZB die Anforderungen im Hinblick auf die Meldungen aufsichtlicher Finanzinformationen festgelegt, die von den in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/534 genannten Unternehmen bzw. Gruppen an die National Competent Authorities (NCAs) zu übermitteln sind. National zuständige Behörde gemäß Art. 2 Nr. 2 der SSM-V ist grundsätzlich die FMA.

Gemäß Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1, bleiben Regelungen nach nationalem Recht, die bestimmte Aufsichtsaufgaben einer nationalen Zentralbank (National Central Bank – NCB) übertragen, die nicht als NCA benannt wurde, von der Begriffsbestimmung gemäß Art. 2 Nr. 2 der SSM-V unberührt. Bezugnahmen auf die NCA können daher in bestimmten Fällen entsprechend auch für die NCB bzw. für die ihr nach nationalem Recht übertragenen Aufgaben gelten. In Anbetracht der gesetzlich determinierten nationalen Kompetenzaufteilung zwischen FMA und OeNB (§§ 69, 70 und 79 BWG) sowie der Verpflichtung beider Institutionen, im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zusammenzuarbeiten (§ 77d BWG), wird die OeNB die entsprechenden Daten aus dem Meldewesen im Rahmen der Vorgaben der EZB laufend der EZB zur Verfügung stellen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 (Art. 8 Abs. 5, Art. 10 Abs. 3, Art. 12 Abs. 5, Art. 15 Abs. 5) hat die FMA als zuständige NCA den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die beaufsichtigten Unternehmen die aufsichtlichen Finanzinformationen zu melden haben, damit die in der Verordnung (EU) 2015/534 von der EZB festgelegten Meldefristen eingehalten werden können. Die Meldezeitpunkte im Rahmen der VERA-V sind daher so festzulegen, dass eine entsprechende Verarbeitung bzw. Prüfung (Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/534) durch die OeNB sichergestellt ist und die Weiterleitung an die EZB fristgerecht erfolgt.

Im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen gemäß Art. 6 und 7 der Verordnung (EU) 2015/534 für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen sowie im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2015/534 für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen wird in Abs. 1 normiert, dass die Meldungen zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, festgelegten Einreichungsterminen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln sind. Der erstmalige Meldestichtag für die Meldungen gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2015/534 (bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind) ist gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2015/534 der 31. Dezember 2015. Der erstmalige Meldestichtag für die Meldungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2015/534 (bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind) ist gemäß Art. 18 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2015/534 der 30. Juni 2016. Der erstmalige Meldestichtag für die Meldungen gemäß Art. 13 (weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind) und Art. 14 (weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die Teil einer weniger bedeutenden Gruppe sind) der Verordnung (EU) 2015/534 ist gemäß Art. 18 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2015/534 der 30. Juni 2017.

In Abs. 2 wird betreffend die Meldeverpflichtungen gemäß Art. 11 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EU) 2015/534 für weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen normiert, dass die Meldungen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach dem Meldestichtag gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln sind. Der erstmalige Meldestichtag für diese Meldungen ist gemäß Art. 18 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2015/534 der 30. Juni 2017.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das In- bzw. Außerkrafttreten. Es wird normiert, dass die Meldungen gemäß den Anlagen A3a, B3a, B3c und D3a letztmalig zum Meldestichtag 30. September 2015 zu erstatten sind und die genannten Anlagen mit Ablauf des 30. Dezember 2015 außer Kraft treten. Die Meldungen gemäß den Anlagen A3d, B3d und D3d sind letztmalig zum Meldestichtag 30. Juni 2016 zu erstatten; diese Anlagen treten mit Ablauf des 29. September 2016 außer Kraft. Die geänderte Anlage A1a und die neue Anlage A1c treten mit 31. März 2016 in Kraft und sind erstmalig auf die Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2016 anzuwenden.

Zu Z 13 (Anlagen A1a und A1c):

Zur Anlage A1a:

In der Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) wird eine Anpassung im Hinblick auf das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 117/2015, vorgenommen. Die Meldepositionen „Sicherungspflichtige Einlagen gemäß § 93 BWG“ und „Sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen

gemäß § 93 BWG“ entfallen, da die Sicherung von Einlagen und die Entschädigung von Anlegern künftig nicht mehr im BWG, sondern im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG geregelt sind, und die entsprechenden Informationen im Rahmen der neuen Meldung gemäß Anlage A1c erhoben werden. Daneben wird in der Anlage A1a eine geringfügige technische Anpassung vorgenommen. Die Meldeposition „Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG“ wird von einer „Hievon-Position“ zu einer Hauptposition.

Zur Anlage A1c:

Für die Zwecke des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, sowie des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, ist im Rahmen des bankaufsichtlichen Meldewesens die Erhebung von Daten zu den gesicherten Einlagen und Wertpapierdienstleistungen bei Kreditinstituten erforderlich. Die neue Anlage A1c tritt mit 31. März 2016 in Kraft. Die Meldungen gemäß der Anlage A1c sind erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2016 zu übermitteln.